

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 46.20 VOM 20. NOVEMBER 2020

EINSCHREIBUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 20. NOVEMBER 2020

Einschreibungsordnung der Universität Paderborn

vom 20. November 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Einschreibung	3
§ 2	Verarbeitung personenbezogener Daten	4
§ 3	Voraussetzungen der Einschreibung	7
§ 4	Bildungsausländer*innen, fremdsprachige Studienbewerber*innen	8
§ 5	Bewerbungs- und Einschreibungsverfahren	9
§ 6	Versagung der Einschreibung.....	12
§ 7	Mitwirkungspflichten	12
§ 8	Exmatrikulation	13
§ 9	Rückmeldung	14
§ 10	Beurlaubung	15
§ 11	Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Parallelstudium.....	16
§ 12	Zweithörer*innen.....	16
§ 13	Gasthörer*innen.....	18
§ 14	Jungstudierende (Studieren vor dem Abitur).....	20
§ 15	Schlussvorschriften.....	20

§ 1

Einschreibung

- (1) Wer sich für ein Studium bewirbt, wird auf Antrag, durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung, Mitglied der Universität Paderborn mit den daraus folgenden, im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG), in den Ordnungen der Universität Paderborn sowie in den Ordnungen der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten (Immatrikulation).
- (2) Minderjährige Bewerber*innen sind gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 HG zur Vornahme von verwaltungsrechtlichen Handlungen im Rahmen ihres Studiums befugt. Die Vorschriften zur Gewährleistung des Jugendschutzes bleiben unberührt. Für Bereiche, die durch die Zuerkennung der Handlungsfähigkeit nicht abgedeckt sind sowie aus Gründen des Jugendschutzes geben die gesetzlichen Vertreter*innen eine Einwilligungserklärung ab.
- (3) Anträgen auf Immatrikulation ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und keine Einschreibungshindernisse vorliegen.
- (4) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt sind. Einschreibungen für gleichzeitig mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht durch das Studienbewerber*innen vom Erststudium ausgeschlossen werden, können nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (5) Die zum Promotionsstudium Zugangsberechtigten werden als Doktorand*innen eingeschrieben. Näheres kann die jeweilige Promotionsordnung regeln. Im Übrigen gilt diese Einschreibungsordnung.
- (6) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn
 - a. der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
 - b. der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht,
 - c. die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist,
 - d. die Zulassung für ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung (insbesondere für Austauschstudierende) erfolgt ist.
- (7) Die Einschreibung ist unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet, wenn ein Probestudium gem. § 8 der Ordnung über den Hochschulzugang für die in der beruflichen Bildung Qualifizierten an der Universität Paderborn (Berufsbildungshochschulzugangsordnung (BBHZO)) vom 17.07.2017 in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird.

- (8) Mit der Einschreibung wird die Mitgliedschaft in der Fakultät erworben, die den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so ist bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, in der die Mitgliedschaft erworben werden soll.

§ 2

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Hochschule verarbeitet von den Studienbewerber*innen und den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich nach dem Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz (HStatG)) vom 2. November 1990 (BGBl. I. S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung und nach der Verordnung über den Landeshochschulentwicklungsplan (Landeshochschulentwicklungsplan-Verordnung (LHEPVO NRW)) vom 28.10.2016 (GV.NRW. S. 872) in der jeweils geltenden Fassung bis zum Außerkrafttreten am 31.12.2020 erforderlich sind.
- (2) Im Einzelnen werden die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1, § 4 und § 5 und die Hilfsmerkmale gem. § 9 Abs. 1 des HStatG in der jeweils geltenden Fassung sowie darüber hinaus folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Bewerbungsnummer/n, Geburtsnamen, Geburtsort, Postanschrift, E-Mail-Adressen (Privat- und Uni-Mail), Art und Umfang eines anerkannten geleisteten Dienstes, Angaben zur Krankenversicherung, Tag, Monat und Note der Hochschulzugangsberechtigung, die jeweils gewählten Studiengänge mit den zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Form des Studiums (Voll- oder Teilzeit), die Zugehörigkeit zur Fachschaft und zur Fakultät/Department, bei einem Dualen Studium die berufliche Ausbildungsstätte, Angabe über vorher besuchte Hochschulen und dort verbrachte Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen und das Datum der Exmatrikulation an der Universität Paderborn. Im Falle der Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Qualifikation gemäß Berufsbildungshochschulzugsordnung (BBHZO) in der jeweils geltenden Fassung werden zusätzlich folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Art der beruflichen Qualifikation, Art und Datum der Aufstiegsfortbildung, Art und Datum der abgeschlossenen Berufsausbildung und Art und Dauer der danach erfolgten beruflichen Tätigkeit und/oder Art und Dauer der gleichgestellten oder anzurechnenden Tätigkeiten, im Falle einer abgelegten Zugangsprüfung Studiengang mit den zugehörigen Fächern und Note der Zugangsprüfung, im Falle eines Probestudiums Studiengang mit den zugehörigen Fächern,

Dauer und Semester des Probestudiums, Erfolg oder Nicht-Bestehen des Probestudiums, im Fall der Verlängerung des Probestudiums Grund der Verlängerung.

- (3) Eine anonymisierte Verarbeitung der einzelnen Daten zu Planungszwecken ist möglich.
- (4) Die Bewerbungen werden nach Ablauf von vier Semestern gelöscht, unabhängig davon, ob die Bewerbung zu einer Einschreibung geführt hat.
- (5) Die elektronischen Daten werden im Rechenzentrum der Verwaltung (Informationstechnische Verfahren der Zentralverwaltung (Dez. 6)) gespeichert und vom Studierendensekretariat und dem International Office zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe in automatisierten Verfahren verarbeitet.
- (6) Die Daten werden für die im Folgenden beschriebenen Zwecke an andere Stellen innerhalb der Hochschule übermittelt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung erforderlichen Rahmen richtet,
 - a. an das Zentrum für Informations- und Medientechnologien zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen (Identitätsmanagement) und der Nutzung der informations- und medientechnischen Infrastruktur und Dienste der Hochschule (hier lediglich Nachnamen, Vornamen, Matrikelnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Prüfungsordnung/en, auf die die*der Studierende eingeschrieben ist, Fachsemester, Datum der Exmatrikulation und Code zur einmaligen Freischaltung einer Benutzerkennung). Das Zentrum für Informations- und Medientechnologien kann Daten für die Nutzung dezentraler Dienste der Hochschule an Fakultäten, Verwaltung und Einrichtungen der Hochschule übermitteln (hier lediglich Nachnamen, Vornamen, Matrikelnummer, Geschlecht, Prüfungsordnung/en, auf die die*der Studierende eingeschrieben ist, Datum der Exmatrikulation, Benutzerkennung des Uni-Accounts und Uni-Mail);
 - b. an die Universitätsbibliothek für die Zwecke der dortigen Verwaltung der Nutzer*innen (hier lediglich Nachnamen, Vornamen, Matrikelnummer, Postanschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Datum der Exmatrikulation, Bibliotheksausweisnummer und Uni-Mail);
 - c. an die Studierendenschaft zum Zwecke der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen für ein Wählerverzeichnis (hier lediglich Nachnamen, Vornamender Wahlberechtigten und die Fakultätsmitgliedschaft sowie bei Mitgliedschaft in der naturwissenschaftlichen Fakultät zusätzlich die Fachschaft. Bei Namensgleichheit innerhalb der Fakultät zusätzlich das Geburtsdatum (Tag, Monat));
 - d. auf Anforderung an das Präsidium des Studierendenparlaments (hier lediglich, ob ein Mitglied des Studierendenparlaments oder dessen Vertretung noch eingeschrieben ist);
 - e. einmal pro Semester an die jeweils betroffenen Dekanate der Hochschule für die Aufgaben der Prüfungs- und Studienorganisation (hier lediglich Nachnamen, Vornamen,

Matrikelnummer, gewählter Studiengang, Fachsemester, Uni-Mail sowie in erforderlichen Einzelfällen in Rücksprache des Dekanates mit der*dem Datenschutzbeauftragten auch Postanschrift);

- f. einmal pro Semester an den Hochschulsport (Sachgebiet 3.4) zum Zwecke der Kontaktaufnahme für das Programm „Partnerhochschule des Spitzensports“ (hier lediglich Nachnamen, Vornamen, Uni-Mail) bei Bewerbung und Einschreibung als sog. Spitzensportler*in;
 - g. auf Anforderung nach erfolgter Exmatrikulation an die jeweils betroffenen Fakultäten der Hochschule bzw. das PLAZ zum Zwecke der Kontaktaufnahme für Tage der Fakultäten bzw. Abschlussfeiern (hier lediglich Nachnamen, Vornamen, Postanschrift);
 - h. auf Anforderung an die Fakultäten bzw. das zuständige Sachgebiet des Dezernates Qualitätsmanagement, Studien- und Prüfungsangelegenheiten zur Durchführung von internen Evaluationsmaßnahmen. Sie dürfen dort vorübergehend verarbeitet werden solange dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung;
 - i. an die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Paderborn zum Zweck der Erfüllung der Bewerbung von Gleichstellungsmaßnahmen mit Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz. Am Anfang des Semesters nach erfolgter Einschreibung mit Vornamen, Nachnamen, Fakultätszugehörigkeit, Geschlecht, Uni-Mail.
- (7) Die Daten werden auf Basis einer rechtlichen Verpflichtung, der die Hochschule unterliegt, an folgende Stellen übermittelt:
- a. an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende gemäß § 199 a Sozialgesetzbuch V in der jeweils geltenden Fassung die dort genannten Erhebungsmerkmale
 - 1. nach erfolgter Immatrikulation,
 - 2. Wechsel der Krankenkasse,
 - 3. bei Aufnahme eines Promotionsstudiums und fortgesetzter Einschreibung,
 - 4. nach erfolgter Exmatrikulation
 - b. bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1, § 4 und § 5 und die Hilfsmerkmale gem. § 9 Abs. 1 HStatG an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).
- (8) Die Hochschule darf personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung, Studienabbruchsprävention und von Evaluationen oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit

ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung.

§ 3

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach Satz 1 abgesehen werden kann, wenn Studienbewerber*innen eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen.
- (2) Wer sich ohne den Nachweis der vorgeschriebenen Qualifikation für ein Studium bewirbt, kann unter den Voraussetzungen der aufgrund § 49 Abs. 4 HG erlassenen Rechtsverordnung sowie den Regelungen der Berufsbildungshochschulzugangsordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung eingeschrieben werden.
- (3) Studienbewerber*innen müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind nachgewiesen, wenn die Studienbewerber*innen die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die als gleichwertig anerkannte Vorbildung an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworben haben. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen in Verbindung mit der "Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn" in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Qualifikation für ein Masterstudium wird in der Regel durch einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem vorangegangenen Bachelorstudiengang nachgewiesen. Näheres regelt die entsprechende Prüfungsordnung.
- (5) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass weitere Voraussetzungen für die Einschreibung in einen Bachelor- oder Masterstudiengang nachgewiesen werden müssen, beispielsweise Fremdsprachenkenntnisse, eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit.
- (6) Für die Einschreibung in ein höheres Fachsemester ist ein Nachweis über die Einstufung in ein höheres Fachsemester nach § 63 a Abs. 4 HG durch die zuständigen Prüfungsämter oder -ausschüsse vorzulegen. Wird eine erneute Einschreibung in den gleichen Studiengang begehrt und ist das auf das Fachsemester der letzten Einschreibung folgende Fachsemester zulassungsfrei, werden die Fachsemester ohne Einstufung fortgezählt.

- (7) Für Studiengänge, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassung) voraus.
- (8) Die Zugangsvoraussetzungen für ein Promotionsstudium regelt die jeweilige Promotionsordnung.

§ 4

Bildungsausländer*innen, fremdsprachige Studienbewerber*innen

- (1) Bildungsausländer*innen und andere fremdsprachige Studienbewerber*innen, die den Nachweis über die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und an der Universität Paderborn einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen, um eine Sprachprüfung abzulegen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung als Studierende eingeschrieben.
- (2) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Abs. 1 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

§ 5

Bewerbungs- und Einschreibungsverfahren

- (1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird durch die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung eine Bewerbungsfrist festgesetzt. Die Bewerbung muss innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Wer die Frist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht stellt, wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Die Bewerbung für die Teilnahme an einem Losverfahren muss ebenfalls innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die vorgenannten Fristen werden in geeigneter Weise bekanntgegeben. Für die Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Regelungen der StudienplatzVVO NRW in der jeweils geltenden Fassung und der "Ordnung über die Durchführung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Paderborn" in der jeweils geltenden Fassung. Die Einschreibung in einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerber*innen innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist. Der Antrag ist schriftlich mittels des bereitgestellten Formulars zusammen mit den für die Einschreibung erforderlichen Unterlagen zu stellen.

- (2) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Hochschule eine Frist für die Einschreibung fest. Die Einschreibung in einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerber*innen nach form- und fristgerechter Registrierung über das Online-Bewerbungsportal und innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist. Der Antrag ist schriftlich mittels des bereitgestellten Formulars zusammen mit den für die Einschreibung erforderlichen Unterlagen zu stellen. Die Frist wird auf den Internetseiten des Studierendensekretariates bekanntgegeben.
- (3) Für Bildungsausländer*innen gelten separate Bewerbungs- und Einschreibungsfristen. Diese werden auf der Internetseite des International Office bekanntgegeben.
- (4) Zur Einschreibung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung,
 2. die ausgefüllte Annahmeerklärung,
 3. von Studienbewerber*innen, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworben haben, der Nachweis der für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen in Verbindung mit der "Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn" in der jeweils geltenden Fassung,
 4. die nach § 3 Abs. 1 bis 5 erforderlichen Zeugnisse und/oder Belege im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie. Ausländische Zeugnisse sind im Original - nebst Kopie - vorzulegen; in begründeten Ausnahmefällen genügt die Vorlage von Fotokopien oder Abschriften der ausländischen Zeugnisse, die der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine Übersetzung in deutscher, englischer oder französischer Sprache beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch einen*eine vereidigte*n Dolmetscher*in oder einen*eine vereidigte*n Übersetzer*in in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist; soweit zu bestimmten Zeugnissen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung eine besondere Bestätigung der Echtheit verlangt wird, ist diese nachzuweisen,
 5. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid),
 6. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 8 zur Mitgliedschaft in einer Fakultät/Department,

7. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, sofern das bisherige Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurde,
 8. sofern erforderlich ein Nachweis nach § 3 Abs. 4,
 9. bei Einschreibung in ein höheres Fachsemester ein Nachweis über die Einstufung in ein höheres Fachsemester gem. § 63 a Abs. 4 HG durch die zuständigen Prüfungsämter oder -ausschüsse,
 10. eine Erklärung und auf Verlangen ein entsprechender Nachweis darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise im Geltungsbereich des Grundgesetzes teilweise oder endgültig nicht bestanden wurden,
 11. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
 12. der Nachweis darüber, dass der*die Studienbewerber*in in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist oder dass er*sie nicht gesetzlich versichert ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
 13. die Kopie eines geltenden Personalausweises oder Reisepasses (Ausweisnummer und Zugangsnummer sollen unkenntlich gemacht sein),
 14. bei ausländischen und staatenlosen Personen der Reisepass oder ein entsprechendes Ersatzdokument, auch in Kopie (die Ausweisnummer soll unkenntlich gemacht sein),
 15. sofern der*die Studienbewerber*in noch minderjährig ist, eine Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter*innen zu den sonstigen mit dem Studium zusammenhängenden Themen,
 16. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Nachweis über die Ableistung eines Dienstes nach Art. 8 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 04.04.2019 in der jeweils geltenden Fassung sofern die Zulassung nach den Vorschriften des § 23 StudienplatzVVO NRW in der jeweils geltenden Fassung aufgrund des Dienstes vorrangig erfolgte,
 17. bei Einschreibung als Doktorand*in eine Bescheinigung der Fakultät zur Aufnahme eines Promotionsstudiums,
 18. bei Einschreibung in ein Erweiterungsstudium eine Bescheinigung, dass die für die Aufnahme des Studiums verpflichtende Beratung durch einen*eine Fachberater*in stattgefunden hat,
 19. sofern durch die Hochschule ein Self-Assessment nach § 48 Abs. 9 HG NRW verpflichtend vorgeschrieben wird, ein entsprechender Nachweis über die Teilnahme.
- (5) Zum Nachweis der Immatrikulation werden Immatrikulationsbescheinigungen und ein Studierendenausweis ausgestellt. Zudem erhalten die Studierenden eine Bibliotheksausweisnummer.

- (6) Für Bewerbungen und Zulassungen, die über das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) abgewickelt werden, gilt abweichend von den Vorschriften der Einschreibungsordnung (EinschreibO) § 25 der StudienplatzVVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen
- a. im Falle der fehlenden Qualifikation,
 - b. im Falle fehlender Nachweise gem. § 5 Abs. 3,
 - c. wenn der*die Studienbewerber*in in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist oder die Zulassung in einem Studiengang aufgrund falscher Angaben aufgehoben wurde,
 - d. wenn in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der*die Studienbewerber*in
- a. an einer Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
 - b. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - c. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und/oder Beiträge nicht erbringt,
 - d. an dem von der Einschreibungsordnung auf der Grundlage des § 48 Absatz 9 HG vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen
- 1. Änderungen von Namen, Postanschrift, Geschlecht und Staatsangehörigkeit,
 - 2. bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen sowie den Verlust des Prüfungsanspruchs,
 - 3. den Verlust des Studierendenausweises,

4. die Aufnahme eines weiteren Studiums an einer anderen Hochschule.
- (2) Die Studierenden und Studienbewerber*innen sind verpflichtet, bei den in der Universität Paderborn eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung, Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage für die Teilnahme an automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren nach der Einschreibung ist die Einrichtung einer durch ein Passwort geschützten Benutzerkennung (Uni-Account). Studierende sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einschreibung einen Uni-Account inklusive einer persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse (Uni-Mail) beim Zentrum für Informations- und Medientechnologien zu beantragen. Der Uni-Account ist insbesondere für den personalisierten Zugang zum Campusmanagementsystem (PAUL) erforderlich. Dieser ist ebenso wie das Uni-Mail-Postfach aktiv zu nutzen und regelmäßig auf Nachrichten der Hochschule zu kontrollieren. Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der Universität Paderborn zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder zeitweise gesperrt werden.

§ 8

Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
- a. sie dies beantragen,
 - b. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c. in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle aufgehoben worden ist.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist der*die Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie oder er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
- a. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,

- b. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet,
 - c. sie oder er die zu entrichtenden Gebühren und/oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 - d. sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - e. mehrfache oder sonstige schwerwiegende Täuschungsversuche bei Prüfungen vorliegen,
 - f. sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - g. ein Ordnungsverstoß nach § 51 a Absatz 1 HG begangen wurde.
- (4) Der Antrag auf Exmatrikulation ist mittels des bereitgestellten Formulars zu stellen.
- (5) Zum Zweck der Auskunftserteilung an exmatrikulierte Studierende werden nach erfolgter Exmatrikulation die personenbezogenen Daten gemäß § 2 Abs. 2 vom Studierendensekretariat gespeichert und genutzt. Der Speicherung der in § 2 Abs. 2 genannten Daten kann durch den exmatrikulierten Studierenden nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Exmatrikulation widersprochen werden.
- (6) Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten finden auf die Exmatrikulation entsprechende Anwendung soweit das Hochschulgesetz keine abweichende Regelung vorsieht. Wird die Exmatrikulation wegen nicht erfolgter Rückmeldung ausgesprochen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem die oder der Studierende sich eingeschrieben, beziehungsweise letztmalig zurückgemeldet hat. Bei einer Exmatrikulation auf Antrag (Abs. 1 Buchstabe a) erfolgt diese zu dem beantragten Zeitpunkt innerhalb des laufenden Semesters, eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich.
- (7) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird kein Exmatrikulationszeitpunkt festgelegt, erlischt die Mitgliedschaft zur Hochschule zum Ende des laufenden Semesters.
- (8) Über die Exmatrikulation erhalten Studierende auf Antrag einen Nachweis.

§ 9

Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von

der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

- (2) Eine Rückmeldung liegt vor, wenn die Gebühren und/oder Beiträge innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ordnungsgemäß auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.
- (3) Ein Statuswechsel ist mittels des von der Hochschule zur Verfügung gestellten (elektronischen) Formulars innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist zu beantragen.
- (4) Studierende erhalten nach ordnungsgemäßer Rückmeldung die Studienbescheinigungen und einen Studierendenausweis.

§ 10

Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Studium kann auf Antrag gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe sind
 - a. Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung aus der sich ergibt, dass die Studierfähigkeit im betreffenden Semester so erheblich eingeschränkt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - b. Schwangerschaft,
 - c. Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes bei der Bundeswehr, eines anerkannten Bundesfreiwilligendienstes, eines anerkannten freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder eines anerkannten vergleichbaren Dienstes,
 - d. Studium an einer ausländischen Hochschule,
 - e. Sonstiger Auslandsaufenthalt, der dem Studienziel dient,
 - f. Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - g. Ableistung eines freiwilligen Praktikums im Inland, das dem Studienziel dient,
 - h. Pflege und Erziehung von leiblichen Kindern, im Haushalt aufgenommenen Kindern des*der Ehegatt*in und des*der eingetragenen Lebenspartners*in oder Pflegekindern bis zur Einschulung; dies gilt jeweils für beide Elternteile,
 - i. Pflege oder Versorgung von Ehegatt*innen, eingetragenen Lebenspartner*innen oder eines*einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten wenn diese*r pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 - j. Zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens,
 - k. Geltendmachung sonstiger wichtiger Gründe.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeweils für die Dauer eines Semesters. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die

Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Abs. 1 HG). Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörer*in i.S.d. § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- oder Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen i.S.d. § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Die Regelungen des § 48 Abs. 5 S. 4 und 5 HG bleiben unberührt. Wenn Leistungen aus dem Ausland anerkannt werden, die während des Urlaubssemesters erbracht wurden, wird das Urlaubssemester als Fachsemester gezählt.

- (4) Der Antrag auf Beurlaubung ist mit dem Beurlaubungsformular zu stellen. Diesem sind zudem folgende Nachweise beizufügen:
 1. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge,
 2. geeignete Nachweise zur Belegung eines wichtigen Grundes im Sinne des Abs. 2,
 3. schriftliche Begründung des Antrages in den Fällen des Abs. 2 Buchstabe k
- (5) Die Beurlaubung ist bis zum Ende der Rückmeldefrist zu beantragen. Falls die Voraussetzungen für die Beurlaubung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, entscheidet über Ausnahmen die Hochschulverwaltung. Eine Beurlaubung für ein abgelaufenes Semester ist nicht zulässig.
- (6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht zulässig, außer bei Studierenden eines Master-Studiengangs oder bei einer Erkrankung im Sinne des Abs. 2 Buchstabe a während des Semesters.

§ 11

Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Parallelstudium

Der Wechsel eines Studienganges oder eines -faches sowie die Aufnahme eines Parallelstudiums ist bei der Hochschulverwaltung zu beantragen. Für den Wechsel eines Studienganges oder -faches sowie für ein Parallelstudium gelten die Voraussetzungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§ 12

Zweithörer*innen

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer*innen gemäß § 52 Abs. 1 HG mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. In dem Antrag sind die Lehrveranstaltungen und Prüfungen, an denen der*die Bewerber*in teilnehmen möchten, zu nennen. Für die Zulassung ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass

die entsprechende Lehrveranstaltung an der Ersthochschule in dem Semester, für das der Antrag gestellt wird, nicht angeboten wird. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, ist die Zulassung zu versagen. Die Zulassung kann von der Universität außerdem versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 5 ist die betreffende Fakultät zu hören. Für das Studium wird eine Gebühr gem. der Abgabensatzung der Universität Paderborn für Gebühren und Beiträge nach dem Hochschulabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 als Zweithörer*innen gemäß § 52 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.

Sofern der*die Studierende an der anderen Hochschule beurlaubt ist, ist die Zulassung gemäß Satz 1 in das erste Fachsemester eines Studiengangs mit Ausnahme der Fälle nach § 10 Abs. 6 nicht zulässig.

- (3) Zweithörer*innen werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Für Zweithörer*innen gemäß § 52 Abs. 2 HG finden die Vorschriften über die Einschreibung, ihre Versagung und die Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend Anwendung. Es gelten darüber hinaus die Vorschriften über die Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation entsprechend. Der*die Zweithörer*in i.S.d. Abs. 2 ist zu beurlauben wenn sie oder er an der anderen Hochschule beurlaubt ist. Für Zweithörer*innen nach § 52 Abs. 1 HG werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Matrikelnummer (PAUL-ID), Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Postanschrift, E-Mail-Adressen (Privat- und Uni-Mail), Lehrveranstaltungen für die der*die Zweithörer*in zugelassen wurde und zugehörige Studiengänge.

- (4) Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Frist zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer*in ist die Studienbescheinigung der anderen Hochschule vorzulegen. Wird ein Antrag nach Abs. 1 Satz 1 gestellt, ist darüber hinaus ein Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 3 zu erbringen. Wird ein Antrag nach Abs. 2 Satz 1 gestellt, ist diesem eine Bescheinigung der Ersthochschule beizufügen, aus der sich ergibt, ob der dortige Studiengang oder auch einzelne Studienfächer, bezogen auf das Fachsemester, in das der/die Studierende an der Ersthochschule im betreffenden Semester eingestuft ist, einer Zulassungsbeschränkung unterliegt. Zweithörer*innen i.S.d. Abs. 2 müssen für die Rückmeldung die Studienbescheinigung der anderen Hochschule fristgerecht einreichen. Zweithörer*innen wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder für den gewählten Studiengang ausgestellt.

- (5) Zweithörer*innen sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen
1. Änderungen von Namen, Postanschrift, Geschlecht und Staatsangehörigkeit,
 2. bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen sowie den Verlust des Prüfungsanspruchs,
 3. Beurlaubung an der anderen Hochschule,
 4. die Aufnahme eines weiteren Studiums an einer anderen Hochschule.
- Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, bei den in der Universität Paderborn eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Gasthörer*innen

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer*in im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 3 ist nicht erforderlich.
- (2) Teilnehmende eines weiterbildenden Studiums, das in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird, sind Gasthörer*innen. Die zuständige Fakultät kann die Zahl der Teilnehmenden für ein weiterbildendes Studium begrenzen, insbesondere wenn dies wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des Studiums erforderlich ist.
- (3) Für Gasthörer*innen gilt § 12 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.
- (4) Für die Zulassung wird ein Gasthörerbeitrag gem. der Abgabensatzung der Universität Paderborn für Gebühren und Beiträge nach dem Hochschulabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Im Falle eines weiterbildenden Studiums wird für die Zulassung ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben.
- (5) Die Hochschule verarbeitet von den Gasthörer*innen folgende personenbezogene Daten: Matrikelnummer (PAUL-ID), Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, E-Mail-Adressen (Privat- und Uni-Mail), gewählte Fachrichtung und zugehöriger Studiengang.
- (6) Im Einzelnen werden die Erhebungsmerkmale Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und Fachrichtung gemäß § 3 Abs. 2 HStatG in der jeweils geltenden Fassung erfasst und an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) übermittelt. Bei DAZ-Studierenden (Deutsch als Zweit- und Fremdsprache) werden an die Fakultäten Namen, Vornamen und Uni-Mail übermittelt.
- (7) Zum Nachweis der Gasthörerschaft wird ein Gasthörerausweis ausgestellt.
- (8) Gasthörer*innen können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Eine Berechtigung Prüfungen abzulegen besteht nicht. Teilnehmer*innen des

weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate und sind berechtigt, die dort vorgesehenen Prüfungen abzulegen.

- (9) Gasthörer*innen sind verpflichtet, Änderungen von Namen, Postanschrift, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, bei den in der Universität Paderborn eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Grundlage für die Teilnahme an automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren ist die Einrichtung einer durch ein Passwort geschützten Benutzerkennung (Uni-Account). Gasthörer*innen sind verpflichtet, unverzüglich einen Uni-Account inklusive einer persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse (Uni-Mail) beim Zentrum für Informations- und Medientechnologien zu beantragen. Der Uni-Account ist insbesondere für den personalisierten Zugang zum Campusmanagementsystem (PAUL) erforderlich. Dieser ist ebenso wie das Uni-Mail-Postfach aktiv zu nutzen und regelmäßig auf Nachrichten der Hochschule zu kontrollieren. Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der Universität Paderborn zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder zeitweise gesperrt werden.

§ 14

Jungstudierende (Studieren vor dem Abitur)

- (1) Schüler*innen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Universität besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.
- (2) Die Hochschule verarbeitet von den Jungstudierenden folgende personenbezogene Daten: Matrikelnummer, Nachnamen, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Name der Schule, Jahrgangsstufe, Name des*der Ansprechpartner*in in der Schule, Angaben zu gewünschten Studienfächern und Datum der Einschreibung.
- (3) Jungstudierende sind verpflichtet, bei den in der Universität Paderborn eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Grundlage für die Teilnahme an automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren ist die Einrichtung einer durch ein Passwort geschützten Benutzerkennung (Uni-Account). Jungstudierende sind verpflichtet, unverzüglich einen Uni-Account inklusive einer persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse (Uni-Mail) beim Zentrum für Informations- und Medientechnologien zu beantragen. Der Uni-Account

ist insbesondere für den personalisierten Zugang zum Campusmanagementsystem (PAUL) erforderlich. Dieser ist ebenso wie das Uni-Mail-Postfach aktiv zu nutzen und regelmäßig auf Nachrichten der Hochschule zu kontrollieren. Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der Universität Paderborn zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder zeitweise gesperrt werden.

§ 15

Schlussvorschriften

- (1) Diese Einschreibungsordnung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn vom 18. Oktober 2018 (AM Uni.Pb. 53.18) außer Kraft.
- (2) Diese Einschreibungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 14. Oktober 2020.

Paderborn, den 20. November 2020

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819